

Vertrag über den Waffenhandel

Abgeschlossen in New York am 2. April 2013

Von der Bundesversammlung genehmigt am 26. September 2014¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 30. Januar 2015

Vorläufige Anwendung von Artikel 6 und 7 durch die Schweiz ab dem 30. Januar 2015

In Kraft getreten für die Schweiz am 30. April 2015

(Stand am 20. Juni 2023)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945²;

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen³ der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird;

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschliesslich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten;

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben;

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschliesslich in seinem Hoheitsgebiet befinden;

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken;

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991;

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

AS 2015 595; BBl 2014 1541

¹ AS 2015 593

² SR 0.120

³ Deutschland (D): Hilfsquellen

leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls vom 31. Mai 2001⁴ gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000⁵ gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶ wie auch des Internationalen Instruments zur raschen und verlässlichen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen⁷;

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen;

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen;

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung;

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Massnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern;

eingedenk des rechtmässigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmässigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind;

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen;

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschliesslich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen;

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmässigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen;

⁴ SR 0.311.544

⁵ SR 0.311.54

⁶ D: des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

⁷ D: des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen;

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze:

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt),
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Art. 2 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen),
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen),
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Art. 2 Abs. 7 der Charta der Vereinten Nationen),
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949⁸ sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden,
- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren,
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nicht-diskriminierenden Art und Weise,

8 SR 0.518.12; 0.518.23; 0.518.42; 0.518.51

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es:

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen,
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck:

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen,
- menschliches Leid zu mindern,
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) grosskalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper mit Sprengwirkung und Abschussgeräte für Flugkörper mit Sprengwirkung⁹;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

2. Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als «Transfer» bezeichnet werden.

3. Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

⁹ D: Flugkörper und Abschussgeräte für Flugkörper

Art. 3 Munitio

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Art. 4 Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Art. 5 Allgemeine Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.

2. Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschliesslich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.

3. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die grösstmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–g bezeichneten Kategorien dürfen keinen engeren¹⁰ Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen engeren¹¹ Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.

4. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

5. Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Massnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.

6. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat

¹⁰ D: begrenzteren

¹¹ D: begrenzteren

seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Art. 6 Verbote

1. Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Massnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.

2. Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.

3. Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Art. 7 Ausfuhr und deren Bewertung

1. Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter:

- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
- b) dazu verwendet werden könnten:
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern,
 - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern,
 - iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt,

- iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
2. Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Massnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Massnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
 3. Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Massnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
 4. Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
 5. Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Massnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
 6. Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Massgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
 7. Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Art. 8 Einfuhr

1. Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Massnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Massnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
2. Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Massnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einführen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Massnahmen können Einfuhrsysteme gehören.

3. Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Art. 9 Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Massnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Art. 10 Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Massnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Massnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Art. 11 Umleitung

1. Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Massnahmen, um deren Umleitung zu verhindern.

2. Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhindern, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Massnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Massnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmassnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Massnahmen.

3. Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.

4. Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Massnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Massnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden

konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

5. Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschliesslich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitungen beteiligt sind.

6. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Art. 12 Führen von Aufzeichnungen

1. Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.

2. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.

3. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell-/Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.

4. Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Art. 13 Berichterstattung

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmassnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Massnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.

2. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Massnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.

3. Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschliesslich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Art. 14 Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Massnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Art. 15 Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.

2. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.

3. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.

4. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.

5. Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im grösstmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Massnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.

6. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Massnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.

7. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Art. 16 Internationale Unterstützung

1. Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschliesslich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.

2. Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.

3. Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Art. 17 Konferenz der Vertragsstaaten

1. Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschliessen kann.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten beschliesst auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.

3. Die Konferenz der Vertragsstaaten beschliesst eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.

4. Die Konferenz der Vertragsstaaten:

- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschliesslich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
- b) prüft und beschliesst Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
- c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;

- d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
- e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
- g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

5. Ausserordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Art. 18 Sekretariat

1. Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.

2. Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.

3. Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:

- a) Es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie.
- b) Es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung.
- c) Es unterstützt¹² die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit.
- d) Es unterstützt¹³ die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt.
- e) Es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Art. 19 Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschliesslich

¹² D: erleichtert

¹³ D: erleichtert

im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

2. Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Art. 20 Änderungen

1. Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

2. Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet «anwesende und abstimmende Vertragsstaaten» die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.

4. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Art. 21 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.

3. Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Art. 22 Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der 50. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag 90 Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 23 Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Art. 24 Geltungsdauer und Rücktritt

1. Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
2. Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird 90 Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.
3. Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschliesslich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Art. 25 Vorbehalte

1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
2. Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Art. 26 Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

1. Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
2. Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Art. 27 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Art. 28 Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 2. April 2013.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich am 20. Juni 2023¹⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Afghanistan	29. Juli	2020 B	27. Oktober	2020
Albanien	19. März	2014	24. Dezember	2014
Andorra	2. Dezember	2022	2. März	2022
Antigua und Barbuda	12. August	2013	24. Dezember	2014
Argentinien	25. September	2014	24. Dezember	2014
Australien	3. Juni	2014	24. Dezember	2014
Bahamas	25. September	2014	24. Dezember	2014
Barbados	20. Mai	2015	18. August	2015
Belgien*	3. Juni	2014	24. Dezember	2014
Belize	19. März	2015	17. Juni	2015
Benin	7. November	2016	5. Februar	2017
Bosnien und Herzegowina	25. September	2014	24. Dezember	2014
Botsuana	7. Juni	2019 B	5. September	2019
Brasilien	14. August	2018	12. November	2018
Bulgarien	2. April	2014	24. Dezember	2014
Burkina Faso	3. Juni	2014	24. Dezember	2014
Chile	18. Mai	2018	16. August	2018
China	6. Juli	2020 B	4. Oktober	2020
Hongkong	6. Juli	2020	4. Oktober	2020
Macau	6. Juli	2020	4. Oktober	2020
Costa Rica	25. September	2013	24. Dezember	2014
Côte d'Ivoire	26. Februar	2015	27. Mai	2015
Dänemark ^a	2. April	2014	24. Dezember	2014
Deutschland	2. April	2014	24. Dezember	2014
Dominica	21. Mai	2015	19. August	2015
Dominikanische Republik	7. August	2014	24. Dezember	2014
El Salvador	2. April	2014	24. Dezember	2014
Estland	2. April	2014	24. Dezember	2014
Finnland	2. April	2014	2. April	2014
Frankreich	2. April	2014	24. Dezember	2014
Gabun	21. September	2022	20. Dezember	2022
Georgien	23. Mai	2016	21. August	2016
Ghana	22. Dezember	2015	21. März	2016
Grenada	21. Oktober	2013	24. Dezember	2014
Griechenland	29. Februar	2016	29. Mai	2016
Guatemala	12. Juli	2016	10. Oktober	2016
Guinea	21. Oktober	2014	24. Dezember	2014
Guinea-Bissau	22. Oktober	2018	20. Januar	2019

¹⁴ AS 2015 595, 1291, 2733; 2016 423, 1747, 4189; 2018 2549; 2019 373, 3431; 2020 3521; 2023 321. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht: www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Guyana	4. Juli 2013	24. Dezember 2014
Honduras	1. März 2017	30. Mai 2017
Irland	2. April 2014	24. Dezember 2014
Island	2. Juli 2013	24. Dezember 2014
Italien	2. April 2014	24. Dezember 2014
Jamaika	3. Juni 2014	24. Dezember 2014
Japan	9. Mai 2014	24. Dezember 2014
Kamerun	18. Juni 2018	16. September 2018
Kanada	19. Juni 2019 B	17. September 2019
Kap Verde	23. September 2016	22. Dezember 2016
Kasachstan*	8. Dezember 2017 B	8. März 2018
Korea (Süd-)	28. November 2016	26. Februar 2017
Kroatien	2. April 2014	24. Dezember 2014
Lesotho	25. Januar 2016	24. April 2016
Lettland	2. April 2014	24. Dezember 2014
Libanon	9. Mai 2019	7. August 2019
Liberia	21. April 2015	20. Juli 2015
Liechtenstein*	16. Dezember 2014	24. Dezember 2014
Litauen	18. Dezember 2014	24. Dezember 2014
Luxemburg	3. Juni 2014	24. Dezember 2014
Madagaskar	22. September 2016	21. Dezember 2016
Malediven	27. September 2019 B	26. Dezember 2019
Mali	3. Dezember 2013	24. Dezember 2014
Malta	2. April 2014	24. Dezember 2014
Mauretanien	23. September 2015	22. Dezember 2015
Mauritius	23. Juli 2015 B	21. Oktober 2015
Mexiko	25. September 2013	24. Dezember 2014
Moldau	28. September 2015	27. Dezember 2015
Monaco	30. Juni 2016 B	28. September 2016
Montenegro	18. August 2014	24. Dezember 2014
Mosambik	14. Dezember 2018	14. März 2019
Namibia	28. April 2020	27. Juli 2020
Neuseeland* ^b	2. September 2014	24. Dezember 2014
Niederlande	18. Dezember 2014	14. Dezember 2014
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	18. Dezember 2014	24. Dezember 2014
Niger	24. Juli 2015	22. Oktober 2015
Nigeria	12. August 2013	24. Dezember 2014
Niue	6. August 2020 B	4. November 2020
Nordmazedonien	6. März 2014	24. Dezember 2014
Norwegen	12. Februar 2014	24. Dezember 2014
Österreich	3. Juni 2014	24. Dezember 2014
Palästina	29. Dezember 2017 B	29. März 2018
Palau	8. April 2019	7. Juli 2019

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)		Inkrafttreten	
Panama	11. Februar	2014	24. Dezember	2014
Paraguay	9. April	2015	8. Juli	2015
Peru	16. Februar	2016	16. Mai	2016
Philippinen	24. März	2022	22. Juni	2022
Polen	17. Dezember	2014	24. Dezember	2014
Portugal	25. September	2014	24. Dezember	2014
Rumänien	2. April	2014	24. Dezember	2014
Sambia	20. Mai	2016	18. August	2016
Samoa	3. Juni	2014	24. Dezember	2014
San Marino	29. Juli	2015	27. Oktober	2015
São Tomé und Príncipe	28. Juli	2020	26. Oktober	2020
Schweden	16. Juni	2014	24. Dezember	2014
Schweiz*	30. Januar	2015	30. April	2015
Senegal	25. September	2014	24. Dezember	2014
Serbien	5. Dezember	2014	24. Dezember	2014
Seychellen	2. November	2015	31. Januar	2016
Sierra Leone	12. August	2014	24. Dezember	2014
Slowakei	2. April	2014	24. Dezember	2014
Slowenien	2. April	2014	24. Dezember	2014
Spanien	2. April	2014	24. Dezember	2014
St. Kitts und Nevis	15. Dezember	2014	24. Dezember	2014
St. Lucia	25. September	2014	24. Dezember	2014
St. Vincent und die Grenadinen	3. Juni	2014	24. Dezember	2014
Südafrika	22. Dezember	2014	24. Dezember	2014
Suriname	19. Oktober	2018	17. Januar	2019
Togo	8. Oktober	2015	6. Januar	2016
Trinidad und Tobago	25. September	2013	24. Dezember	2014
Tschad	25. März	2015	23. Juni	2015
Tschechische Republik	25. September	2014	24. Dezember	2014
Tuvalu	4. September	2015	3. Dezember	2015
Ungarn	2. April	2014	24. Dezember	2014
Uruguay	25. September	2014	24. Dezember	2014
Vereinigtes Königreich	2. April	2014	24. Dezember	2014
Zentralafrikanische Republik	7. Oktober	2015 B	5. Januar	2016
Zypern	10. Mai	2016	18. August	2016

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://treaties.un.org/> > Enregistrement et Publication > Recueil des Traités des Nations Unies eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

^a Der Vertrag gilt nicht für die Färöer und Grönland.

^b Der Vertrag gilt nicht für Tokelau.

Erklärungen der Schweiz

Die Schweiz hat am 30. Januar 2015 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen die folgenden Erklärungen hinterlegt:

Erklärung zu Art. 23

Die Schweiz erklärt, dass sie gemäss Artikel 23 die Bestimmungen in Artikel 6 und 7 ab dem 30. Januar 2015 vorläufig, bis zum Inkrafttreten des Vertrags über den Waffenhandel, anwenden wird.

Erklärung zu Art. 2 Abs. 2

Gemäss der Auslegung der Schweiz umfassen die Begriffe «Ausfuhr», «Einfuhr», «Durchfuhr», «Umladung» und «Vermittlungstätigkeit» in Artikel 2 Absatz 2 im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit der ihnen gewöhnlich zukommenden Bedeutung, entgeltliche oder unentgeltliche Transaktionen, wie Schenkung, Leihe oder Miete, weshalb diese Tätigkeiten in den Geltungsbe- reich des Vertrags fallen.

Erklärung zu Art. 6 Abs. 3

Gemäss der Auslegung der Schweiz schliesst die Formulierung «von schweren Ver- letzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivil- personen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist» in Artikel 6 Absatz 3 Handlungen mit ein, die im Rahmen internationaler oder nicht internationaler bewaff- neter Konflikte begangen werden. Die Formulierung umfasst insbesondere schwere Verstösse gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 sowie für die Vertragsstaaten der einschlägigen Abkommen Kriegsverbrechen, wie sie im IV. Haager Abkommen von 1907¹⁵ sowie in dessen beigefügten Ordnung, in den Zu- satzprotokollen von 1977¹⁶ zu den Genfer Abkommen und im Römer Statut des In- ternationalen Strafgerichtshofs von 1998¹⁷ beschrieben sind.

Erklärung zu Art. 6 Abs. 3

Gemäss der Auslegung der Schweiz bedeutet der Begriff «Kenntnis» in Artikel 6 Ab- satz 3 im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit der ihm gewöhnlich zukommenden Bedeutung, dass der betroffene Vertragsstaat den Transfer nicht genehmigt, wenn er über zuverlässige Informationen verfügt, die wes-entlichen Grund zur Annahme geben, dass die Waffen oder Güter zur Begehung der aufgeführten Verbrechen verwendet würden.

Erklärung zu Art. 7 Abs. 3

Gemäss der Auslegung der Schweiz beinhaltet der Begriff «überwiegendes Risiko» in Artikel 7 Absatz 3 im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Überein- stimmung mit der diesem Begriff in diesem Vertrag in allen gleichermassen verbind- lichen Sprachversionen gewöhnlich zukommenden Bedeutung die Verpflichtung für

¹⁵ SR 0.515.112

¹⁶ SR 0.518.521; 0.518.522; 0.518.523

¹⁷ SR 0.312.1

den betroffenen Vertragsstaat, die Ausfuhr nicht zu genehmigen, sofern er feststellt, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer der in Absatz 1 genannten negativen Folgen selbst nach der Prüfung der durch die Massnahmen zur Risikominderung erwarteten Auswirkungen grösser ist als die Wahrscheinlichkeit ihres Nichteintretens

Erklärung zu Art. 26 Abs. 2

Gemäss der Auslegung der Schweiz soll Artikel 26 Absatz 2 gewährleisten, dass dieser Vertrag im Rahmen einer privatrechtlichen Streitigkeit nicht als Begründung herangezogen werden kann, um bestehende oder zukünftige Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit zwischen Vertragsstaaten für ungültig zu erklären. Folglich bleibt dieser Vertrag ungeachtet der Verpflichtungen aus einer Übereinkunft über Verteidigungszusammenarbeit im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1969¹⁸ über das Recht der Verträge für alle Vertragsstaaten anwendbar.

¹⁸ SR 0.111